

Fachseminar für Altenpflege im  
DRK-Kreisverband Düsseldorf e.V.  
Potadamerstr. 43, 40599 Düsseldorf

Düsseldorf, 30.5.94

**Stellungnahme zum Gesetz über die Berufe in der Altenpflege  
(Altenpflegegesetz - AltPflG) Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/6873**



Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit 13 Jahren leite ich das Fachseminar des DRK-KV in Düsseldorf und bin Mitglied im Arbeitskreis der Fachseminare in NRW. In meiner Stellungnahme möchte ich von der derzeit existenzbedrohenden Situation an den Ausbildungsstätten ausgehen und eine gesetzliche Regelung der Ausbildung einfordern.

Folgende Bereiche des Gesetzentwurfes sind für die Ausbildungsstätten und für die Ausbildungswilligen wesentlich:

- 1. Eigenständige Altenpflegeausbildung an den Fachseminaren für Altenpflege**
- 2. Finanzierung der Ausbildung**
- 3. Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe**
- 4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

Zu 1.:

Die Altenpflegeausbildung in NRW hat sich seit 1969 an den Fachseminaren zu einer eigenständigen sozialpflegerischen Ausbildung entwickelt. Ausgebildete Altenpfleger und Altenpflegerinnen haben sich in der Praxis bewährt. Die Fachseminare bewiesen in der Vergangenheit ihre Fähigkeit, sich mit ihren Unterrichtskonzepten auf Veränderungen in der Altenarbeit einzustellen. Zu begrüßen ist deshalb, daß in § 5 des Gesetzentwurfes die Fachseminare als Ausbildungsstätten vorgesehen sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfes, S. 19, Abs. 3, wird die Gleichwertigkeit der Altenpflegeausbildung mit der Krankenpflegeausbildung hervorgehoben.

Ich halte die Forderung nach Gleichwertigkeit hinsichtlich der Dauer und der Komplexität der Ausbildungen für wichtig, möchte aber auch auf grundsätzliche Unterschiede zwischen den Arbeitsfeldern in der Altenpflege und in der Krankenpflege hinweisen. Die Betreuung und Versorgung alter Menschen über eine längere Lebensphase erfordert andere Qualifikationen als die vergleichsweise kurzzeitige Pflege von Patienten in Krankenhäusern.

Nur die etablierten Fachseminare haben bisher eine Fülle von Erfahrungen auf allen Gebieten der Altenarbeit gesammelt und weitergegeben. Sie sollten deshalb als eigenständige Ausbildungsstätten erhalten bleiben.

Zu 2:

Im November letzten Jahres stellte der Arbeitskreis der Fachseminare in NRW schriftlich den zuständigen Behörden und den Interessenvertretern für die Altenpflegeausbildung die existenzgefährdende Situation an den Ausbildungsstätten dar.

Sie war und ist immer noch geprägt durch die Kürzungen des AFG und durch die inzwischen bis 12/94 befristete pflegesatzrefinanzierte Ausbildungsvergütung. Ohne gesetzliche Regelung belastet die permanente Planungsunsicherheit an den Fachseminaren den Schulbetrieb erheblich.

#### Zur Finanzierung der Schüler und Schülerinnen:

Die in Punkt "D - Kosten" des Gesetzentwurfes angekündigte Bezahlung einer Ausbildungsvergütung durch ein Umlageverfahren läßt hoffen. Allerdings wird in der Begründung (Seite 20, Abs. 5) deutlich, daß die Ausbildungsvergütung nur dann bezahlt wird, wenn keine Leistungsansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Das bedeutet, Altenpflegeschüler sind - wie bisher - von der Förderung durch das AFG abhängig, typische Probleme sind folgende:

- Altenpflegeschüler nach dem AFG gefördert, haben meist geringe Unterhaltsansprüche, weil sie vor der Ausbildung entweder arbeitslos waren oder Berufstätigkeiten mit niedrigem Einkommen hatten.
- An unserer Schule sind z.Zt. 50% der Teilnehmer/innen Spätaussiedler oder Ausländer. Bei einem großen Teil dieses Personenkreises entfällt laut AFG-Novellierung das Unterhaltsgeld vollständig.

Besser wäre eine primäre Finanzierung aller Schüler durch die Ausbildungsvergütung im Umlageverfahren und eine eventuelle Aufstockung durch Leistungen nach dem AFG. Das gäbe den Ausbildungswilligen eine ausreichende existenzielle Sicherheit während der dreijährigen Ausbildungszeit. Schulen und Schüler wären dann weniger abhängig von den häufigen Novellierungen des AFG und den oft willkürlichen Entscheidungen der zuständigen Arbeitsämter.

#### Zur Finanzierung der Ausbildungsstätten:

In Punkt "D - Kosten" des Gesetzentwurfes wird erwähnt, daß durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bedeutet dies für die Fachseminare, daß die Lehrgangsgebühren für derzeit 24 Monate auf 36 Monate gestreckt werden sollen? Das wäre für die Ausbildungsstätten nicht akzeptabel.

Wenn die dreijährige Ausbildung mehr Unterrichtsstunden und längere Betreuungszeiten in der berufspraktischen Ausbildung erfordert, steigen die Kosten für Personal und Unterrichtsräume.

Die Lehrgangsgebühren von z.Zt. DM 660,- pro Monat/ Teilnehmer müßten für die **gesamte Ausbildungsdauer**, in Zukunft also für 36 Monate bezahlt werden.

Der Gesetzentwurf legt nicht fest, wer die Lehrgangsgebühren in Zukunft übernehmen wird.

**Zu 3.:**

Die im Gesetzentwurf in § 4 vorgesehene Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe ist zu begrüßen, da sie für viele Interessenten eine Grundausbildung, bzw. einen beruflichen Einstieg mit Weiterqualifizierungsmöglichkeit bietet.

Das Bildungsniveau der Bewerber und Bewerberinnen reicht vom Hauptschulabschluß an der Sonderschule bis zur universitären Ausbildung, sie sind zwischen 17 und teilweise über 50 Jahre alt. Sprachprobleme, finanzielle Engpässe sowie familiäre und persönliche Probleme belasten viele Interessenten, so daß die 3-jährige Ausbildung für viele nicht mehr realisierbar sein wird.

Ein zweigleisiges, dabei durchlässiges Ausbildungsangebot wäre deshalb der Zielgruppe angemessener und würde den Anteil an qualifiziertem Altenpflegepersonal zukünftig erhöhen.

**Zu 4.:**

Zu § 6, Abs. 1, der Verordnungsermächtigung, wünschen sich die Fachseminare, daß die Ausbildungs- und Prüfungsordnung möglichst zeitgleich mit der Inkraftsetzung des Gesetzes verabschiedet wird. Zur inhaltlichen Ausgestaltung ist anzumerken, daß ein an der momentanen Ausbildung orientiertes, für die Ausbildungsstätten flexibler handhabbares Konzept bevorzugt würde.

Die Fachseminare beginnen nach den Sommerferien mit der Bewerbergewinnung und der Planung der Lehrgänge für 1995. Welche Informationen über die Ausbildung und die Finanzierung können wir unseren Interessenten geben?

Eine baldige gesetzliche Regelung der Altenpflegeausbildung in NRW ist deshalb für die Ausbildungsstätten und die Ausbildungswilligen dringend erforderlich, ich danke Ihnen.

(Waltraud Sjamken)

Leiterin des DRK-Schulzentrums